



Gemeinde Hünenberg

Bestattungs- und Friedhofreglement

sowie

Vollziehungs- verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgabe Juni 2012

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 61 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes und § 59 Abs. 1 Ziffer 12 sowie § 69 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:

Art. 1 Leitsatz

Der Friedhof hat den Charakter eines Waldfriedhofes. Er ist in seiner schlichten Naturverbundenheit beizubehalten. Die Verstorbenen sollen in den verschiedenen zur Verfügung stehenden Bestattungsformen eine würdige letzte Ruhestätte finden.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Sicherstellung einer geordneten Benützung des Waldfriedhofes.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat ernennt die Friedhofverwaltung und das Bestattungsamt.

³ Die Friedhofverwaltung ist für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofs zuständig.

⁴ Das Bestattungsamt ist für die administrative Abwicklung von Todesfällen zuständig.

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine separate Verordnung mit den erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Er regelt insbesondere die Kosten sowie Fragen zur Gestaltung der Gräber und den Unterhalt der Anlage.

Art. 4 Ort und Kosten einer Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Hünenberg hatten, können kostenlos auf dem Waldfriedhof Hünenberg bestattet werden. Dies gilt auch für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz, wenn sie ihren letzten ständigen Aufenthalt in einer Hünenberger Alters- oder Pflegeeinrichtung hatten und ihre Nachkommen in Hünenberg wohnen.

² Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Hünenberg hatten, können auf dem Waldfriedhof Hünenberg bestattet werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Die Bestattung ist kostenpflichtig.

Art. 5 Bestattungszeiten

Das Bestattungsamt legt in Absprache mit der kirchlichen Vertretung, der Friedhofverwaltung und den Angehörigen die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 6 Bestattungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Erdbestattungen für Erwachsene in Reihengräbern;
- b) Erdbestattungen für Kinder in Kindergräbern (bis 17. Altersjahr), sofern die maximalen Grabmasse der Kindergräber eingehalten werden können;
- c) Urnenbestattungen im Einzel- oder Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder sowie in ein bestehendes Einzelgrab;

Art. 7 Art der Bestattung

¹ Bestehen keine Anweisungen der verstorbenen Person, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.

² Fehlen bei einer ohne Angehörige verstorbenen Person Willensäußerungen über die Art der Bestattung, so ordnet das Bestattungsamt die Art der Bestattung und die allfällige erste Grabbeschriftung an.

³ Erdbestattungen haben spätestens fünf Tage nach dem Tod zu erfolgen.

Art. 8 Exhumierungen

Eine Exhumierung während der Grabesruhe muss amtlich oder gerichtlich angeordnet werden.

Art. 9 Zutritt zum Friedhof

¹ Der Waldfriedhof ist jederzeit zugänglich.

² Er ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen (ausgenommen Kommunal- und Gehbehindertenfahrzeuge sowie von der Friedhofverwaltung bewilligte Fahrten);
- c) das freie Laufenlassen von Hunden;
- d) das Reiten.

Art. 10 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

² Der Gemeinderat kann die Grabesruhe bei Bedarf verändern.

Art. 11 Aufhebung / Verlegung eines Grabes

Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes bzw. Grabmales auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Grabesruhe ist nicht gestattet, ausser es liege im öffentlichen Interesse und tangiere die angrenzenden Gräber nicht.

Art. 12 Aufhebung der Gräber

¹ Sind die Gräber in Folge des Ablaufs der Grabesruhe zu räumen, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert der gesetzten Frist zu entfernen. Soweit möglich wird die Kontaktperson der Angehörigen persönlich informiert.

² Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber räumen muss, gehen die Grabmäler und Pflanzen auf die Gemeinde über, ohne dass sich daraus ein Entschädigungsanspruch ergibt.

Art. 13 Unterhalt und Grabgestaltung (Einzel-/Urnengrab)

¹ Die Beschaffung des Grabmals, die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche sind Sache der Angehörigen.

² Fotos auf Gräbern sind erlaubt. Details werden in der Verordnung geregelt. Der Gemeinderat kann insbesondere eine zeitliche Beschränkung erlassen.

³ Die Bepflanzung und die Gestaltungsmöglichkeiten werden in der Verordnung geregelt.

⁴ Die Friedhofverwaltung kann bei fehlendem Unterhalt nach einmaliger Abmahnung der Angehörigen eine kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen.

Art. 14 Haftung

Die Einwohnergemeinde Hünenberg übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge von Naturereignissen usw. verursacht werden.

Art. 15 Form und Gestaltung der Grabmäler

Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Bild ergeben. Die Grabmäler haben sich in das bestehende Gesamtbild des Waldfriedhofes einzufügen. Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen. Der Gemeinderat regelt die weiteren Details in der Verordnung.

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

² Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Friedhofverwaltung zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung im Massstab 1:10 mit Bezeichnung des Materials, die Farbgebung und der Art der Bearbeitung im Doppel beizulegen. Die Friedhofverwaltung kann zur Beurteilung von Grabmälern Sachverständige beiziehen.

Art. 17 Materialien

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze zugelassen. Jedes Grabmal darf nur aus einem Material hergestellt werden.

² Für die Verwendung anderer Werkstoffe kann die Friedhofverwaltung eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn eine künstlerisch überzeugende Gestaltung vorliegt. Auf Verlangen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen einzureichen.

Art. 18 Handwerksliche Bearbeitung

¹ Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet werden. Das Schleifen, Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Kanten-Fräsen ist bei Natursteinen nicht gestattet.

² Der Name der Handwerkerin oder des Handwerkers kann auf dem Grabmal unauffällig angebracht werden.

Art. 19 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofverwaltung sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 162.1).

Art. 20 Strafbestimmungen

Das Nichtbeachten dieser Vorschriften, wird mit Busse geahndet, sofern nicht eine Strafverfolgung auf Grund einer übergeordneten kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmung eintritt.

Art. 21 Bestandesgarantie

Die Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestanden haben, dürfen belassen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Hünenberg, 18. Juni 2012

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2012.

Von der Gesundheitsdirektion genehmigt am 31. Juli 2012.

Vollziehungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 3 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements, beschliesst:

Art. 1 Särge und Urnen

¹ Für Gräber mit Erdbestattung dürfen nur verrottbare Säрге aus natürlichem, organischem Material verwendet werden. Einzelne Metallbeschläge (Griffe etc.) sind zulässig.

² Die Urnen müssen aus verrottbarem Holz (Gemeinschaftsgrab) oder verrottbarem Ton sein.

Art. 2 Einsargen, Transport, Aufbahrung

¹ Für die Organisation des Einsargens der verstorbenen Person sind die Angehörigen besorgt.

² Das Bestattungsamt ist für die Überführungen von verstorbenen Personen in die Leichenhalle Hünenberg sowie zum Krematorium und zurück zuständig.

³ Die Aufbahrung in der Leichenhalle erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

Art. 3 Ort der Bestattung

¹ Die Grabstätte wird durch die Friedhofverwaltung auf Grund des Belegungsplanes bestimmt.

² Die Bestattung einer Urne kann auch in einem bestehenden Einzelgrab einer vorverstorbenen Person erfolgen, sofern angenommen werden kann, dass dies dem Willen der verstorbenen Personen entspricht. Die erste Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbestattung nicht verlängert.

Art. 4 Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder

¹ Die Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird vor Ort nicht markiert.

² Der Name, der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Person, kann auf eigene Kosten aufgeführt werden. Die Namensinschrift verbleibt während der Grabesruhe. Der Auftrag für die Beschriftung ist über die Friedhofverwaltung abzuwickeln.

³ Kränze und Schalen usw. werden nach dem Verwelken, spätestens jedoch einen Monat nach der Bestattung, durch das Friedhofpersonal abgeräumt. Der Grabschmuck und Grablichter, nicht aber Kerzen mit offener Flamme, dürfen an den von der Friedhofverwaltung bestimmten Stellen platziert werden.

Art. 5 Gräber

Es gelten folgende Grabmasse:

a) Erdbestattung für Erwachsene und Jugendliche

Länge mit Weg

2,40 m

Breite

1,00 m

Tiefe	1,50 m
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m
b) Erdbestattung für Kinder	
Länge mit Weg	2,10 m
Breite	0,70 m
Tiefe	1,20 m
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m
c) Urnengräber	
Länge mit Weg	1,60 m
Breite	0,70 m
Tiefe	0,60 m
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m

Art. 6 Grabnummer

Jedes Grab ist im Belegungsplan mit einer Grabnummer zu versehen.

Art. 7 Grabbeschriftung

Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales kann auf jedem Grab ein kostenpflichtiges beschriftetes Holzkreuz aufgestellt oder eine kostenpflichtige religionsunabhängige einheitliche Beschriftung angebracht werden. Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 8 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde Hünenberg erbringt die Gemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- Amtliche Publikation
- Administration durch das Bestattungsamt
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb des Kantons in die Leichenhalle Hünenberg
- Aufbahrung in der Leichenhalle Hünenberg
- Überführung der verstorbenen Person zum nächstgelegenen Krematorium
- Kremationskosten (exkl. Urne)
- Überführung der Urne vom nächstgelegenen Krematorium in die Leichenhalle Hünenberg
- Öffnen, Schliessen und Herrichten des Grabes (exkl. Grabkreuz/-beschriftung)
- Grabplatz

² Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

a) Erdbestattung	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 1'700.—
b) Urnenbestattung	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz im Urnengrab	CHF 0.—	CHF 850.—
Bestattung in bestehendes Grab	CHF 0.—	CHF 750.—
c) Gemeinschaftsgrab	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 800.—

³ Der Gemeinderat kann die Tarife periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist dabei der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis April 2011 = 100.8 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 9 Zeitpunkt der Errichtung von Grabmälern

¹ Die Beschaffung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gestellt werden.

³ Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.

⁴ Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Stellen eines Grabmales zwei Tage im Voraus der Friedhofverwaltung gemeldet werden. Bestattungen haben Vorrang.

Art. 10 Unterhalt

¹ Bepflanzungen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

² Nicht zurückgeschnittene Bepflanzungen werden unter Verrechnung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal geschnitten.

³ Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Pflanzen direkt zu entsorgen.

⁴ Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt oder ungenügend unterhalten werden, werden vom Friedhofpersonal mit einer bleibenden, immer grünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden verrechnet.

Art. 11 Dimensionen der Grabmäler

Zur Sicherstellung eines offenen Gesamtbildes des ganzen Waldfriedhofes gelten für Grabmäler folgende Höchstmasse:

a) Schmiedeisen, Kupfer, Bronze	Erdbestattung	Urnengrab
Stabform maximale Höhe	1,20 m	1,05 m
Maximale Breite	0,23 m	0,20 m
Kreuze maximale Höhe	1,00 m	0,80 m
maximale Breite	0,75 m	0,55 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m
b) Holz	Erdbestattung	Urnengrab
Kreuze maximale Höhe	1,00 m	0,80 m
maximale Breite	0,65 m	0,50 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m
Stelen maximale Höhe	1,10 m	0,80 m

maximale Breite	0,23 m	0,20 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m
c) Stein	Erdbestattung	Urnengrab
maximale Kubatur	0,06 m ³	0,032 m ³
maximale Höhe	1,05 m	0,70 m
maximale Breite	0,55 m	0,40 m
minimale Dicke	0,16 m	0,16 m

d) Für die Grabmäler auf Kindergräbern gelten die Masse der Urnengräber.

Art. 12 Grabgestaltung Reihengräber

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Zwischenwege ist Sache der Friedhofverwaltung.

² Das Anbringen von Grabfeld-Einfassungen jeder Art sowie die Bestreuung der Grabflächen mit Kies, Glas, Steinen, Holzschnitzeln oder ähnlichen Materialien sind nicht gestattet.

³ Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen. Einheimische Pflanzen wie Moos, Immergrün, Efeu etc. sind erwünscht. Auf fremdartigen und exotischen Grabschmuck wie Scheinzypressen, buntlaubige sowie exotische Gehölze etc. ist zu verzichten. Die Bepflanzung darf das Grabmal in der Höhe und die Grabfläche seitlich nicht überragen.

⁴ Kleine Weihwassergefässe, Grablichter und witterungsbeständige Portrait-Fotos sind zulässig. Das Gesamtbild und der Charakter des Waldfriedhofes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Die maximale Grösse von Fotos beträgt 10 x 15 cm. Stark verwitterte Fotos werden durch die Friedhofverwaltung entfernt.

⁶ Bei Erdbestattungsgräbern kann bis zum Zeitpunkt der Belegung einer ganzen Grabreihe durch die Angehörigen die gesamte Grabfläche bepflanzt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Weg durch die Friedhofverwaltung verbreitert und begrünt. Die Friedhofverwaltung übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Gestaltung und den Unterhalt ausserhalb der Gestaltungsfläche.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle entsprechenden früheren Regelungen.